

Handbuch Führung im Bevölkerungsschutz **FIBS**

Kapitel 8 **Faktenblätter**

Inhaltsverzeichnis

Die Faktenblätter vermitteln einen Überblick über die wichtigsten Spezialorganisationen. Dabei werden die einzelnen Akteure kurz vorgestellt sowie deren Erreichbarkeit angegeben.

4 8.1 Nationale Alarmzentrale (NAZ)

- 4 Aufgaben
- 5 Organisation
- 5 Partner
- 5 Rechtliche Grundlagen

6 8.2 Krisenorganisation Bundesverwaltung

- 6 Organisation
- 6 Aufgaben und Zusammensetzung
- 8 Aufgebot
- 8 Rechtliche Grundlagen

9 8.3 Ressourcenmanagement Bund (ResMaB)

- 10 Was ist iRES?
- 10 Aufgaben

11 8.4 Polyalert und Alertswiss

- 11 Eingabe in Polyalert
- 12 Aufgaben von Alertswiss
- 12 Ausgabekanäle
- 13 Meldungsstufen
- 13 Partner
- 13 Ausbildung, Schulung und Information
- 13 Rechtliche Grundlagen

14 8.5 Einsatzequipen VBS (EEVBS)

- 14 Einsatz
- 15 Aufgaben der einzelnen Einsatzequipen
- 16 Partner
- 16 Rechtliche Grundlagen

17 8.6 Notfalltreffpunkte

- 17 Wo befinden sich die Notfalltreffpunkte?
- 17 Angebote an den Notfalltreffpunkten
- 17 Wann wird ein Notfalltreffpunkt aktiviert?

18 8.7 Beratungsstelle Radioaktivität (BsR)

- 18 Aufgaben
- 18 Aufbau und Ablauf
- 19 Inbetriebnahme
- 20 Partner
- 20 Rechtliche Grundlagen

21 8.8 Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen KOVE

- 21 Koordination des Verkehrs in der Vorbereitung auf Ausnahmesituationen
- 22 Koordination des Verkehrs in der Ausnahmesituation

23 8.9 Koordinierter Sanitätsdienst KSD

- 23 Aufgaben in der Vorsorge
- 24 Aufgaben bei der Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen
- 24 Partner
- 24 Rechtliche Grundlagen

25 8.10 Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI)

- 25 Aufgaben und Zuständigkeiten beim Schutz kritischer Infrastrukturen
- 26 Sektoren und Branchen
- 26 Rechtliche Grundlagen

27 8.11 Schadenorganisation Erdbeben SOE

- 27 Aufgaben
- 27 Partner

28 8.12 Kontakte

- 28 Ansprechstellen BABS

Nationale Alarmzentrale (NAZ)

8.1.001



Was ist die NAZ?

Die Nationale Alarmzentrale (NAZ) ist eine spezialisierte Einsatzorganisation des Bundes im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Als Geschäftsbereich des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) innerhalb des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) übernimmt sie eine wichtige Rolle in der Krisenbewältigung. Sie dient zudem als Einsatz- und Supportelement des Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV).

8.1.002

Die NAZ ist 365 Tage pro Jahr rund um die Uhr erreichbar und in der Lage, innert einer Stunde in den Einsatz zu gehen. Im Ereignisfall ist die NAZ erste Anlaufstelle für die Kantone in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes. Bei grossen Ereignissen orientiert die NAZ den KOBV sowie weitere Führungs- und Koordinationsorgane des Bundes und unterstützt diese in ihrer Arbeit.

8.1.003

Aufgaben

Die Aufgaben der NAZ bei der Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen sind vielfältig:

- Laufendes Verfolgen und Beurteilen der bevölkerungsschutzrelevanten Lage,
- Betreiben der elektronischen Lagedarstellung (ELD) für den Wissensgleichstand,
- Informationsaustausch mit Kantonen, Bundesämtern, Betreibern kritischer Infrastrukturen, internationalen Organisationen und Nachbarstaaten,
- Lagebeurteilung im Notfallmanagement für den Einsatzleiter der NAZ sowie im Krisenmanagement für den KOBV,
- Vorbereitung von Absprachen zur Koordination von Massnahmen unter Partnern,
- Konzeption der notwendigen Analysen zu Gefährdungen und den Beziehungen zu relevanten Partnern,
- Warnung der Behörden und Partnerorganisationen,
- Koordination von nationalen Meldungen via Alertswiss sowie
- Alarmierung und Information der Bevölkerung im Falle von Ereignissen erhöhter Radioaktivität.

8.1.004

Zudem gewährleistet die NAZ mit dem KOBV die Führungsfähigkeit des Bundes bei nationalen Katastrophen und Notlagen.



8.1.005

Organisation



8.1.006

Partner

Damit die NAZ ihre Aufgaben erfüllen kann, arbeitet sie mit verschiedenen Bundesämtern, mit kantonalen Behörden sowie mit der Armee und den Partnern des Bevölkerungsschutzes zusammen.

8.1.007

Kantonale Partner

- Kantonale Führungsstäbe
- Einsatzzentralen der Kantonspolizei
- Kantonale Laboratorien

Nationale Partner

- Bundesamt für Gesundheit
- Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat
- Meteo Schweiz
- Labor Spiez

Internationale Partner

- Nachbarstaaten (Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien)
- Internationale Atomenergie Agentur (IAEA)
- European Space Agency (ESA)

8.1.008

Rechtliche Grundlagen

Die NAZ basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV, SR 520.12)
- Verordnung über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale (VSBN, SR 513.12)
- Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV, SR 172.010.8)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV, SR 814.012)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Nationale Alarmzentrale
Guisanplatz 1B, CH-3003 Bern

0848 840 080
info@naz.ch

Krisenorganisation Bundesverwaltung

8.2.001



Was ist die Krisenorganisation Bundesverwaltung?

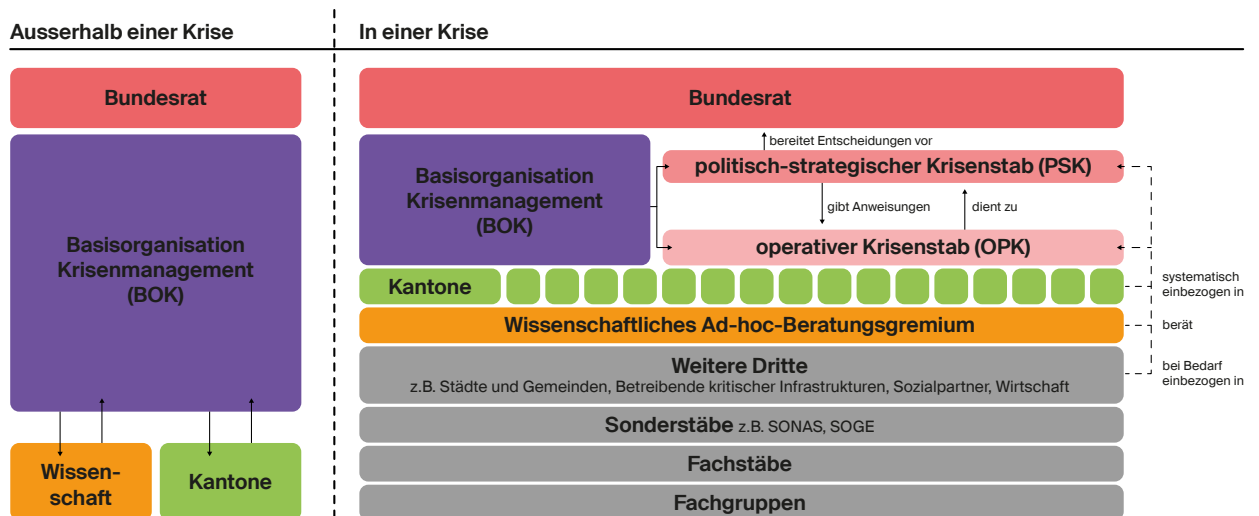
Die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) ist ein Instrument zur Bewältigung von Ereignissen, die eine Gefahr für den Staat, die Gesellschaft oder Wirtschaft darstellen und mit den bestehenden Strukturen der Bundesverwaltung nicht mehr bewältigt werden können. Sie ist 2025 als Nachfolgeorganisation des Bundesstabes Bevölkerungsschutz entstanden.

8.2.002

Organisation

Die KOBV setzt sich aus einer permanenten Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK), einem im Bedarfsfall eingesetzten politisch-strategischen Krisenstab (PSK) und einem operativen Krisenstab (OPK) zusammen. Die beiden Stäbe können, müssen aber nicht, parallel eingesetzt werden.

Bei Bedarf und/oder Betroffenheit werden Vertretende weiterer Bundestellen, der Kantone, Dritten und der Wissenschaft beigezogen.



8.2.003

Aufgaben und Zusammensetzung

Der **politisch-strategische Krisenstab (PSK)** erarbeitet Handlungsoptionen und Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bundesrates und unterstützt das federführende Departement bei der Vorbereitung von Bundesratsanträgen. Darüber hinaus beurteilt er die politisch-strategische Lage und koordiniert das Krisenmanagement der Bundesverwaltung auf dieser Ebene. Er formuliert politisch-strategische Vorgaben für die operative Bewältigung einer Krise und sorgt dafür, dass die Aufgaben der Beteiligten aufeinander abgestimmt sind, der Führungsrhythmus harmonisiert ist, Abhängigkeiten berücksichtigt werden und genügend Zeit für die operative Umsetzung bleibt. Der PSK bildet die Brücke zwischen der politischen Leitung und der operativen Umsetzung.

- 8.2.004 Permanenten Einsitz im PSK haben die Generalsekretäre und Generalsekretärinnen der betroffenen Departemente, die Vizekanzler und Vizekanzlerinnen, der Direktor oder die Direktorin der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV, der Direktor oder die Direktorin des Bundesamtes für Justiz BJ, der Staatssekretär oder die Staatssekretärin des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und der Staatssekretär oder die Staatssekretärin für Sicherheitspolitik SEPOS.
- 8.2.005 Das federführende Departement zieht bei Bedarf den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin und Vertretende von Bundesstellen in beratender Funktion sowie Vertretende der Kantone und Dritte, die von der Krise betroffen sind, bei.
- 8.2.006 Der **operative Krisenstab (OPK)** nimmt Weisungen des PSK entgegen und führt dessen Aufträge aus. Er stellt sicher, dass die operativen Massnahmen im Einklang mit den strategischen Vorgaben umgesetzt werden. Er sammelt entscheidungsrelevante Informationen, bereitet diese auf und stellt sie dem PSK zur Verfügung. Dazu gehört auch die Beurteilung verfassungsrechtlicher Voraussetzungen für Massnahmen wie die Einschränkung von Grundrechten oder den Erlass von Notrecht. Darüber hinaus koordiniert der OPK die operativen Tätigkeiten der im Einsatz stehenden Sonderstäbe, Fachstäbe, Fachgruppen, Krisenstäbe der Verwaltungseinheiten und weiterer betroffener Stellen, um eine einheitliche und effiziente Umsetzung der Massnahmen sicherzustellen.
- 8.2.007 Dem OPK gehören Vertretende der betroffenen Verwaltungseinheiten und deren Krisenstäbe sowie Vertretende des Bundesamtes für Justiz an. Das federführende Departement zieht bei Bedarf Vertretende weiterer Verwaltungseinheiten in beratender Funktion, die finanzverantwortlichen Personen der betroffenen Verwaltungseinheiten sowie Vertretende der Kantone und Dritter, die von der Krise betroffen sind, bei.
- 8.2.008 Die **Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK)** unterstützt die Bundesverwaltung bei der Vorbereitung und Bewältigung von Krisen. Im Krisenfall erbringt sie koordinierende und unterstützende Dienstleistungen zugunsten der beiden Krisenstäbe PSK und OPK. Zu den Aufgaben der BOK gehören u. a. die methodische und administrative Stärkung der beiden Krisenstäbe, die Einbindung relevanter Akteure, die integrale Lagedarstellung sowie die Koordination der Kommunikation auf Basis der gemeinsamen Systeme von Bund, Kantonen und weiteren Partnern. Damit wird ein systematisches, rasch einsatzbereites und ganzheitliches Krisenmanagement auf überdepartementaler Ebene ermöglicht. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) führt die Geschäftsstelle und stellt eine ständig erreichbare Kontaktstelle sicher. An diese können sich Verwaltungseinheiten, Kantone und Betreibende kritischer Infrastrukturen bei Bedarf wenden. Zudem stärkt die BOK die Krisenantizipation der Bundesverwaltung, sorgt für den langfristigen Erhalt von Wissen und erbringt weitere Dienstleistungen zu Gunsten der Departemente ausserhalb von Krisen. Die BOK ermöglicht Kontinuität und Kohärenz im Krisenmanagement der Bundesverwaltung.
- 8.2.009 Die BOK wird gemeinsam durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und die Bundeskanzlei betrieben. Im Krisenfall können weitere Mitarbeitende aus anderen Bundesstellen zur Mitarbeit hinzugezogen werden.

8.2.010

Aufgebot

Der Bundesrat setzt einen PSK durch Beschluss ein und bestimmt das federführende Departement. Dieses leitet den PSK und setzt bei Bedarf den OPK ein. Den Vorsitz des PSK hat der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des federführenden Departements. Das federführende Departement bestimmt die Leitung des OPK.

8.2.011

Rechtliche Grundlagen

Der Krisenorganisation Bundesverwaltung basiert auf der Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV, SR 172.010.8)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Nationale Alarmzentrale
Guisanplatz 1B, CH-3003 Bern
0848 840 080
info@naz.ch

Ressourcenmanagement Bund (ResMaB)

8.3.001

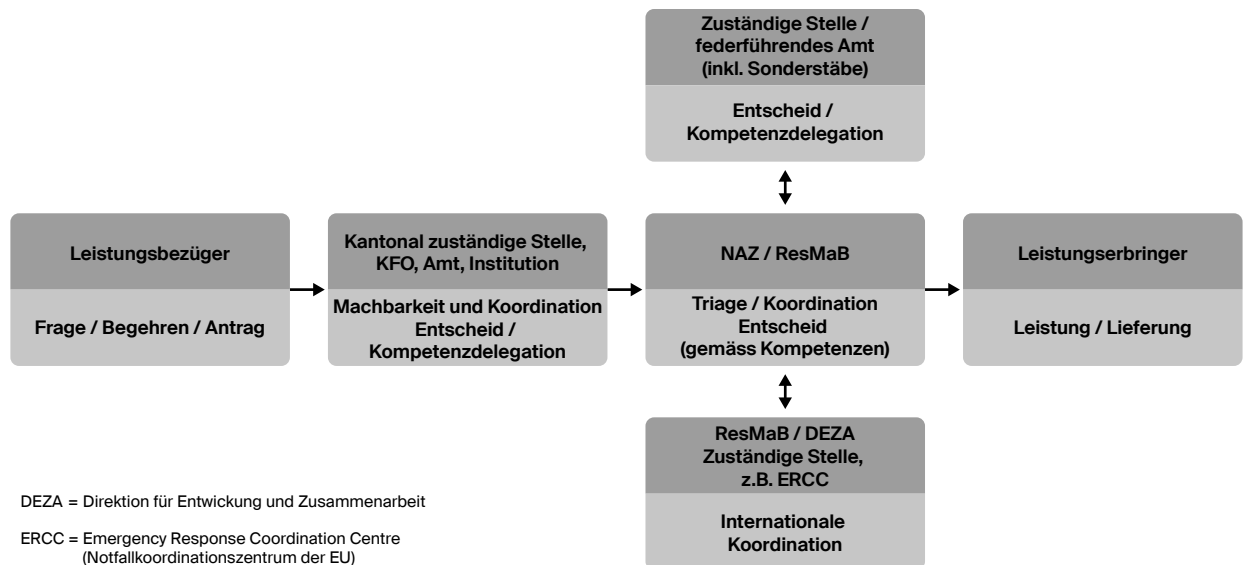


Was ist das ResMaB?

Das Ressourcenmanagement Bund (ResMaB) ist eine koordinative Aufgabe und ein Instrument des Bundes zur Vermittlung zusätzlich erforderlicher Ressourcen bei Gefahren- und Schadenlagen, insbesondere bei komplexen Ereignissen und im Speziellen bei interkantonalen, nationalen und internationalen Ereignissen. Die Ressourcenkoordination und die Vermittlung von Leistungen erfolgt unter Einbezug der in die Ereignisbewältigung involvierten Akteure sowie unter Anwendung definierter Kriterien und Prioritäten im Rahmen eines konsultativen Prozesses durch das Gremium Teilstab ResMaB. Die Ressourcenkoordination und die Ressourcenallokation dienen dem zielgerichteten Einsatz von Ressourcen zum Schutz der Bevölkerung und dem Erhalt ihrer Lebensgrundlagen.

8.3.002

Die Abbildung 1 zeigt den Vermittlungsprozess des ResMaB, der standardisierte Schritte umfasst, von der Erfassung eines Begehrens im iRES bis hin zur Zuweisung und Umsetzung durch den Leistungserbringer. Das Ziel ist es, Ressourcen optimal einzusetzen, Engpässe zu vermeiden und die Resilienz des Versorgungssystems zu stärken.



8.3.003

Der Vermittlungsprozess ist flexibel, um auf die Dynamik von Krisensituationen zu reagieren. Mit dem Informationsmanagementsystem iRES wird eine transparente und koordinierte Ressourcenallokation ermöglicht, die sowohl national als auch international abgestimmt ist.

8.3.004

Im Kontext internationaler Unterstützungsleistungen wird der Host Nation Support (HNS) sichergestellt. Der HNS umfasst Unterstützung zugunsten internationaler Hilfe, welche in der Schweiz zum Einsatz kommt, oder sie durchquert. Der HNS beinhaltet unter anderem koordinative und logistische Unterstützung. Internationale Hilfskräfte können nur nach einem entsprechenden politischen Entscheid durch den Bundesrat auf dem Staatsgebiet der Schweiz zum Einsatz kommen, oder die Schweiz durchqueren.

8.3.005

Was ist iRES?

Das Informationsmanagementsystem Ressourcen (iRES) ist eine Online-Applikation, die eine schweizweite, effiziente und transparente Koordination von Ressourcen ermöglicht. Als nationales und kantonales Ressourcenverzeichnis bietet iRES einen umfassenden Überblick über die vorhandenen Ressourcen und deren Verfügbarkeit, was eine bedarfsgerechte und rasche Vermittlung unterstützt.

8.3.006

Die Applikation ermöglicht es den Nutzenden, Begehren für Ressourcen schnell und eigenständig zu erfassen, zu publizieren und zu verfolgen. Dadurch wird eine flexible und zielgerichtete Ressourcenallokation sichergestellt, die insbesondere in dynamischen und komplexen Krisenszenarien entscheidend ist. Gleichzeitig fördert iRES die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und weiteren Akteuren.

8.3.007

iRES wird vom ResMaB bereitgestellt. Die Kantone können iRES eigenständig zur Ressourcenkoordination nutzen und es bei Bedarf sowie in Absprache mit dem ResMaB auch auf tieferen Hierarchiestufen, wie der regionalen oder kommunalen Ebene, einsetzen.

8.3.008

Aufgaben

Das ResMaB übernimmt eine zentrale Rolle in der Koordination von Ressourcen während bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen.

8.3.009

Die Hauptaufgaben umfassen:

- Entgegennahme und Triage von Begehren und Angeboten,
- Sicherstellung des Vermittlungsprozesses durch die Koordination von Hilfeleistungen zwischen Leistungsbezügern und Leistungserbringern,
- Priorisierung und Kontingentierung von Ressourcen bei Bedarf,
- Koordination internationaler Begehren und Angebote in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Staaten,
- Koordination des Host Nation Support: Leistungen der Schweiz als Einsatzstaat von internationalen Ressourcen auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz,
- Identifikation und Bewertung kritischer Schlüsselressourcen anhand der Gefährdungsszenarien des BABS.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Nationale Alarmzentrale
Ressourcenmanagement Bund, ResMaB
Guisanplatz 1B, CH-3003 Bern

0848 840 080
info@naz.ch

Polyalert und Alertswiss

8.4.001



Was ist Polyalert?

Polyalert ist ein hochverfügbares und geschütztes Steuerungssystem für die Alarmierungskanäle. Diesem System sind sämtliche rund 5000 stationären Sirenen in der Schweiz sowie eine Reihe von weiteren Kommunikationskanälen angeschlossen, die so zentral und gezielt zur Alarmierung der Bevölkerung genutzt werden können.

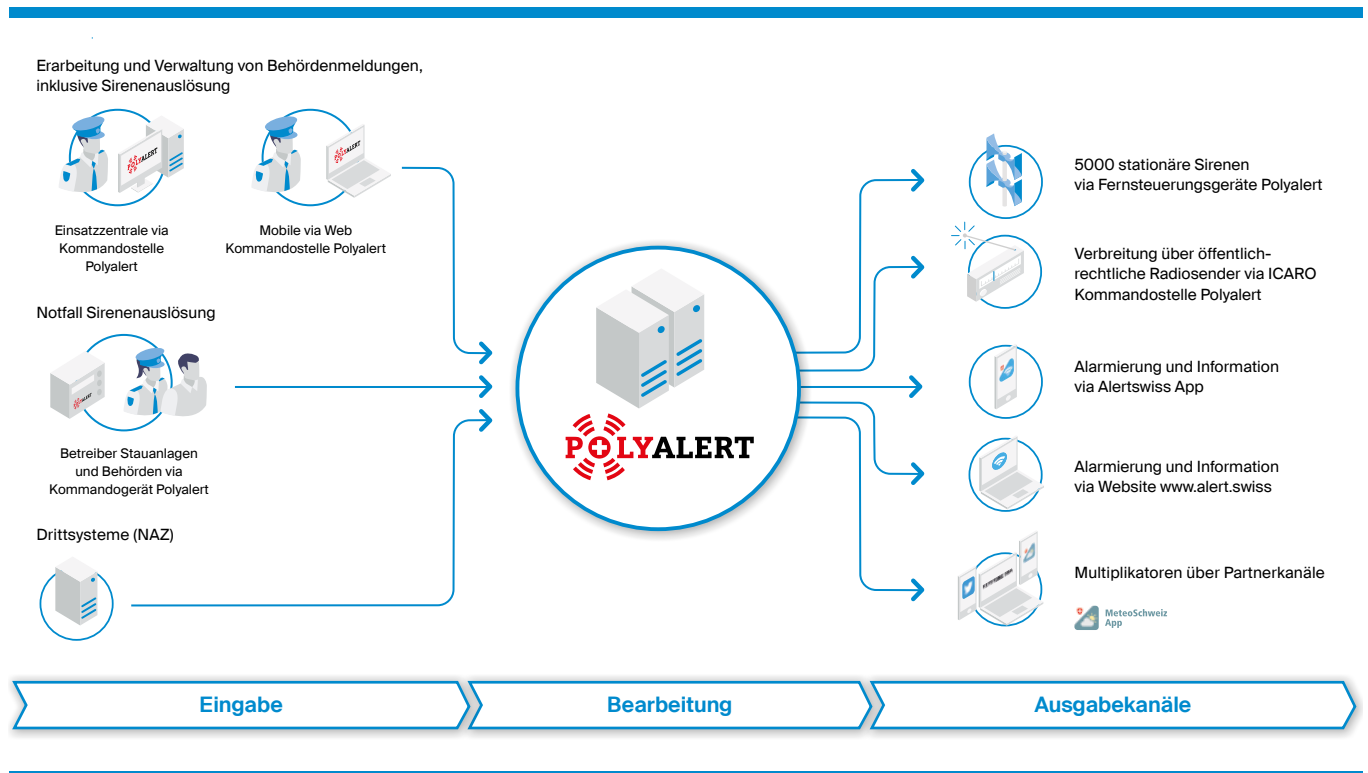
8.4.002

Eingabe in Polyalert

Für die Eingabe steht ein Eingabeassistent mit einer grossen, situationsspezifischen Auswahl an mehrsprachigen Textbausteinen zur Verfügung. Meldungen können webbasiert über das WebKSP Portal eingegeben werden, die Auslösung der Meldung erfolgt jedoch zwingend über eine Kommandostelle Polyalert (KSP), die sich in der Regel in der Einsatzzentrale der Kantonspolizei befindet.

8.4.003

Die Kantone sind für ihre Meldungen selbst verantwortlich und organisieren ihre Prozesse und Zugänge zum System autonom über Polyalert Kantons-Administratoren und -Administratorinnen. Die Anmeldung via Web erfolgt mit persönlichen, nicht übertragbaren Zugangsdaten (Zweifaktorauthentifizierung). In vielen Kantonen sind deshalb Kommunikationsfachleute des kantonalen Führungsstabes, der Kantonspolizei oder der berechtigten Fachämter als Redaktorinnen/Redaktoren registriert.



8.4.004



Was ist Alertswiss?

Unter Alertswiss werden verschiedene Kanäle zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung zusammengefasst.

8.4.005

Während bei Polyalert der Eingang und die Weitergabe von sicherheitsrelevanten Meldungen sowie die Fernsteuerung der Sirenen im Vordergrund stehen, sorgt Alertswiss dafür, dass über eine Reihe unterschiedlicher Ausgabekanäle möglichst die gesamte Bevölkerung erreicht werden kann.



8.4.006

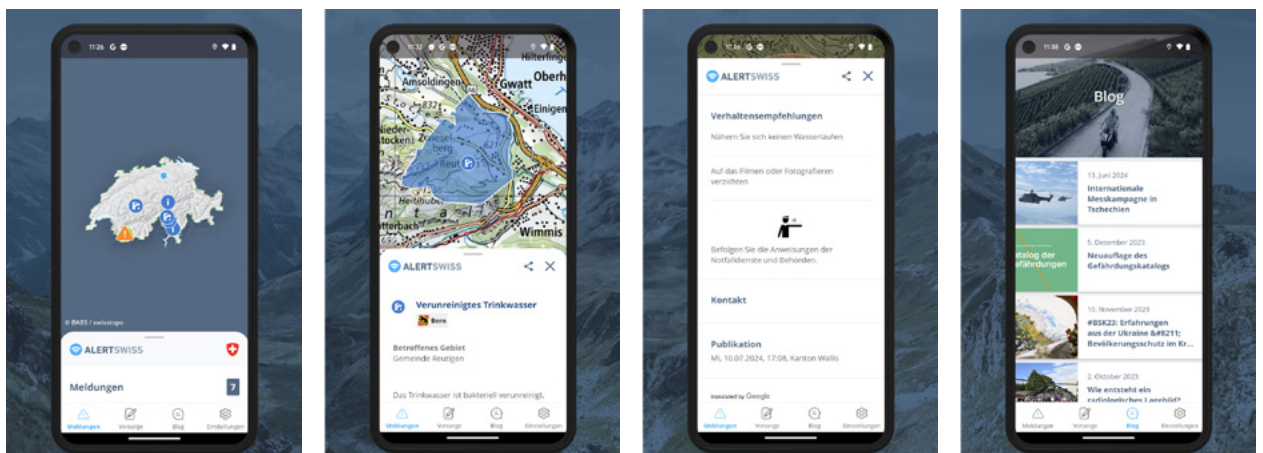
Aufgaben von Alertswiss

Alertswiss ergänzt und erweitert das Alarmierungs- und Informationssystem durch Sirenen und verbreitungspflichtige Radiomeldungen um zusätzliche Ausgabekanäle für Informationen, Warnungen und Alarmierungen durch Behörden der Kantone und des Bundes.

8.4.007

Ausgabekanäle

Die wichtigsten Ausgabekanäle sind die Alertswiss-Website (www.alert.swiss) und vor allem die Alertswiss-App, welche durch Push-Benachrichtigung an die Benutzerinnen und Benutzer auf aktuelle Meldungen aufmerksam macht. Die Nutzerinnen und Nutzer der App können selbständig einstellen, für welche Stufen von Meldungen und für welche Kantone sie Push-Mitteilungen erhalten möchten. Im Sommer 2024 war die App auf über 2.1 Millionen Geräten installiert.



8.4.008

Hinzu kommen weitere, teilweise fakultative Ausgabekanäle wie Twitteraccounts der Partnerorganisationen, die Kanäle ICARO (Information Catastrophe Alarme Radio Organisation) und Keystone sda für verbreitungspflichtige behördliche Meldungen. Mittelfristig werden weitere Kanäle erschlossen – mit dem Ziel, die betroffene Bevölkerung möglichst vollständig zu erreichen.

8.4.009

Meldungsstufen

Alertswiss kennt drei verschiedene Meldungsstufen:

1. **Information** allenfalls mit Verhaltensempfehlungen,
2. **Warnung** mit Verhaltensempfehlung und
3. **Alarm** mit zwingender Verhaltensanweisung.

8.4.010

Das System ist so ausgelegt, dass Meldungen viersprachig verbreitet werden können (deutsch, französisch, italienisch und englisch). Neben Beschreibungen des Ereignisses und seiner Auswirkungen gehören Verhaltensempfehlungen und -anweisungen mit Piktogrammen und ein betroffenes Gebiet mit Karte zur Meldung. Somit ist Alertswiss eine vielseitig einsetzbare Ergänzung des Sirensystems und bietet gegenüber Radiomeldungen den Vorteil, dass auch visuelle Elemente eingesetzt werden können.



8.4.011

Partner

Polyalert und Alertswiss werden seit 2009 vom BABS gemeinsam mit den Kantonen und weiteren Partnerorganisationen betrieben und weiterentwickelt.

8.4.012

Der Fachausschuss Alarmierung und Ereignisinformation (AEI) ist das strategische Gremium, in dem das BABS geplante Weiterentwicklungen mit den Partnerorganisationen diskutiert. Daneben existieren Fachgremien, etwa eine Arbeitsgruppe Kommunikation und eine Arbeitsgruppe Sirenen.

8.4.013

Ausbildung, Schulung und Information

- Das BABS bietet nach Bedarf einen Ausbildungskurs und Schulungen für Operatoren/Operatorinnen Polyalert und für Redaktoren/Redaktorinnen im Eidgenössischen Ausbildungszentrum EAZS in Schwarzenburg an (eaazs@babs.admin.ch).
- Ein Newsletter und ein periodisch stattfindender Alertswiss-Communityanlass informieren Anwenderinnen und Anwender sowie weitere Interessierte regelmässig über Einsatz und Entwicklung des Systems.

8.4.014

Rechtliche Grundlagen

Verordnung über den Bevölkerungsschutz
(Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV, SR 520.12).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
CH-3003 Bern

aei@babs.admin.ch
www.alert.swiss

Einsatzzequips VBS (EEVBS)

8.5.001



Was sind die Einsatzzequips VBS?

Die Einsatzzequips VBS (A-, B- und C-EEVBS) sind zivile spezialisierte Einsatzorganisationen des Bundes im ABC-Bereich. Sie besitzen Expertenwissen in Bezug auf Bedrohungen und Gefahren mit Radioaktivität, biologischen Erregern sowie chemischen Kampfstoffen und unterstützen damit die kantonalen Einsatzkräfte sowie andere Einsatzelemente des Bundes vor Ort. Jede der drei Einsatzzequips setzt sich aus 15 bis 20 freiwilligen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des Labor Spiez zusammen, ergänzt durch einige ausgewählte Fachspezialisten/Fachspezialistinnen des Kompetenzzentrums ABC-KAMIR der Armee.

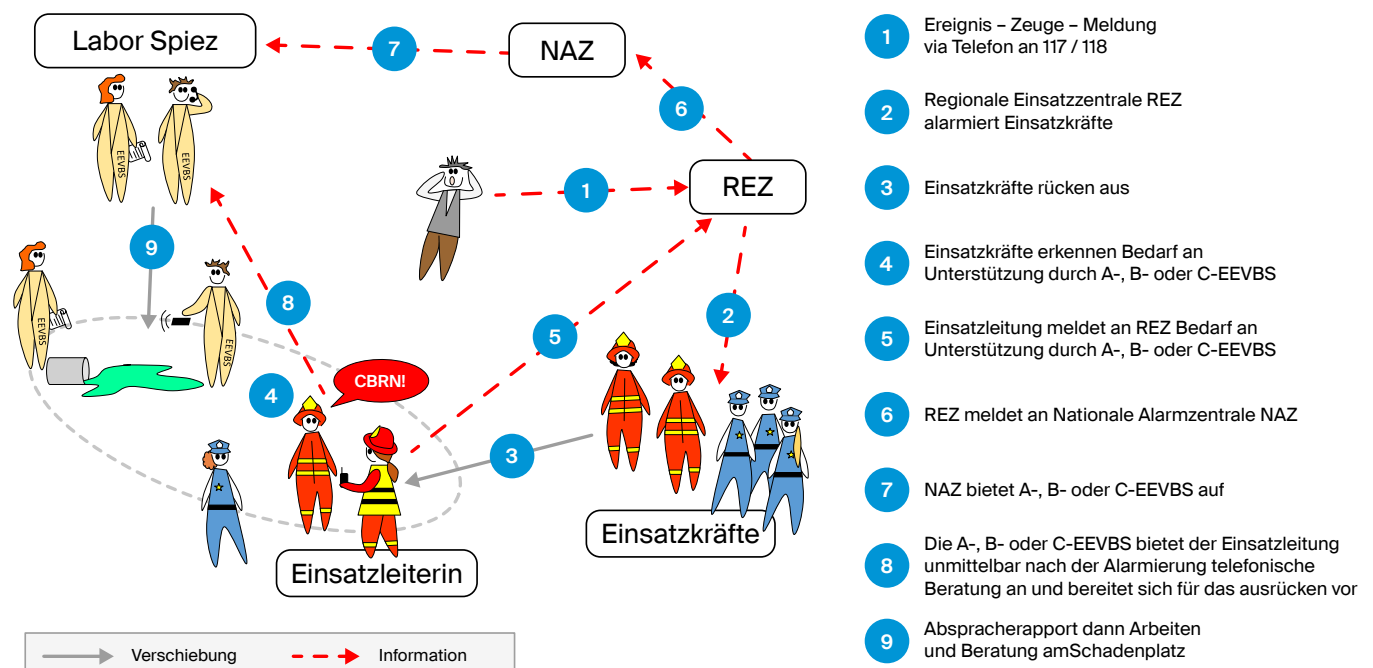
8.5.002

Einsatz

Das Einsatzkonzept dieser Spezialteams ist auf eine möglichst rasche und effiziente Unterstützung der Ersteinsatzkräfte (ABC-Wehren, Polizei, Feuerwehr, Sanität etc.) vor Ort ausgelegt. Neben speziellem Schutzmaterial, Messmitteln und Probenahmematerial stehen den Einsatzzequips auch Blaulichtfahrzeuge zur Verfügung.

8.5.003

Die EEVBS können über die Nationale Alarmzentrale und Ereignisbewältigung (NEOC) rund um die Uhr angeboten werden. Das Einsatzgebiet umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.



8.5.004

Aufgaben der einzelnen Einsatzequipen**A-EEVBS**

Die A-EEVBS ist ein operatives Mittel des Bundes in der messtechnischen Bewältigung von radiologischen Ereignissen oder Verdachtsfällen. Sie verfügt über Erfahrung in der Zusammenarbeit mit kantonalen Ersteinsatzkräften und wird präventiv zum Schutz vor radiologischen Gefahren an Grossanlässen eingesetzt (z.B. WEF). Sie unterstützt die Probenahme- und Messorganisation (MO) des Bundes bei erhöhter Radioaktivität in der Notfall-Expositionssituation sowie weitere Behörden in anderen Expositionssituationen. In Zusammenarbeit mit dem Forensischen Institut (FOR) Zürich ist sie in der Nuklearen Forensik Schweiz (NF-CH) aktiv. Die A-EEVBS unterstützt nationale Partner, kantonale Polizeikörpers oder andere Stellen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und bietet dazu Fachberatungen an. Die A-EEVBS verfügt über hochempfindliche Messgeräte, Spezialfahrzeuge und Roboter zur Suche, Identifikation und Bergung von radioaktiven Quellen. Einsätze können rasch über Einsatzfahrzeuge oder Lufttransporte durchgeführt werden.

8.5.005

B-EEVBS

Die B-Einsatzequipe VBS kann bei Verdacht auf Freisetzung von hochpathogenen Erregern zur Fachberatung und zur Probennahme beigezogen werden. Die BSL-3- und BSL-4-Diagnostik dazu wird im biologischen Sicherheitslabor des Labor Spiez angeboten. Die B-EEVBS bietet zudem rund um die Uhr eine telefonische Fachberatung an und kann in kurzer Zeit Spezialisten an den Einsatzort entsenden.

8.5.006

C-EEVBS

Die C-EEVBS ist seit 2010 einsatzbereit, um die kantonalen Einsatzkräfte bei Verdacht auf chemische Kampfstoffe oder bei Ereignissen mit hochtoxischen Chemikalien bei der Bewältigung zu unterstützen. Das Einsatzteam rückt innerhalb maximal einer Stunde mit den eigenen Einsatzfahrzeugen oder einem Helikopter der Armee vom ABC-Zentrum Spiez an den Einsatzort aus. Mitglieder der C-EEVBS können in einem vergifteten Gebiet die Ausbreitung und den Grad der Vergiftung bestimmen und nehmen Proben für Abklärungen im akkreditierten Analysenlabor in Spiez. Die C-EEVBS bietet auch rund um die Uhr telefonische Fachberatung an. Diese Leistung ist wichtig, da bei einem Anschlag mit Nervenkampfstoffen die richtigen Massnahmen in den ersten Minuten entscheidend für den weiteren Verlauf des Ereignisses sind.

8.5.007

Partner

Schweizer Behörden und Partner

- armasuisse
- Kompetenzzentrum ABC-KAMIR der Armee
- Eidg. Kommission für ABC-Schutz (Kom-ABC)
- Generalsekretariat VBS
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- ABC-Abwehrtruppen
- Forensisches Institut (FOR) Zürich
- diverse kantonale Stellen
- ...

8.5.008

Internationale Partner

- Organisation for the Prohibition of Chemical Wapons (OPCW)
- United Nations Environment Programme (UNEP)
- International Atomic Energy Agency (IAEA)
- World Health Organisation (WHO)
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)

8.5.009

Rechtliche Grundlagen

Die Einsatzequipen VBS basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1)
Art. 12, Spezialisierte Einsatzorganisationen
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV, SR 520.12)
Art. 4, Spezialisierte Einsatzorganisationen des Bundes
- Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung, SR 814.501.261)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS



Labor Spiez
Austrasse
CH-3700 Spiez

laborspiez@babs.admin.ch
<https://www.spiezlab.admin.ch>

Notfalltreffpunkte

8.6.001



Was sind die Notfalltreffpunkte?

Notfalltreffpunkte sind Einrichtungen auf Stufe Gemeinde, bei denen die Bevölkerung sich im Ereignisfall versammeln kann, um Informationen und Unterstützung zu erhalten.

8.6.002

Die Notfalltreffpunkte sind durch folgendes Logo gekennzeichnet:



8.6.003

Wo befinden sich die Notfalltreffpunkte?

Die Notfalltreffpunkte befinden sich grundsätzlich in öffentlichen Gebäuden, die bekannt, zugänglich und leicht zu finden sind – wie etwa Schulen oder Turnhallen. Die Mehrheit der Kantone hat bereits Notfalltreffpunkte eingerichtet.

8.6.004

Angebote an den Notfalltreffpunkten

- Informationen
- Kommunikation mit Blaulichtorganisationen (v.a. bei Ausfall von Strom und / oder Kommunikationsnetzen)
- Strom für lebenswichtige Geräte (z.B. Beatmung, Defibrillatoren)
- Schutz vor gefährlicher Witterung
- Trinkwasser und weitere Mittel zur Sicherung der Grundbedürfnisse
- Transportlösungen im Fall von Evakuierungen

8.6.005

Wann wird ein Notfalltreffpunkt aktiviert?

Die Aktivierung der Notfalltreffpunkte ist Sache der Kantone, aber unter anderem können folgende Schadensereignisse dazu führen:

- Stürme
- Hochwasser / Überschwemmungen
- Erdbeben
- KKW-Unfall
- Stromausfall und / oder Ausfall von Informations- und Kommunikationstechnologie



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Nationale Alarmzentrale
Guisanplatz 1B
CH-2002 Bern

Tel: 0848 840 080
info@naz.ch
<https://www.notfalltreffpunkt.ch>

Beratungsstelle Radioaktivität (BsR)

8.7.001



Was ist die Beratungsstelle Radioaktivität?

Die Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) ist eine Organisation des Bundes und der Kantone, die zur Bewältigung von Ereignissen mit erhöhter Radioaktivität beiträgt. Im Ereignisfall stellt sie die radiologischen Zustandserfassung sowie die psychologisch-medizinischen Betreuung von betroffenen Personen sicher.

8.7.002

Aufgaben

Die BsR dient der Kapazitätserhöhung des stark beanspruchten Gesundheitswesens bei einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität. Die Spitäler und Arztpraxen sollen bestmöglich entlastet werden, indem die BsR im betroffenen Kanton bis zu 1000 potenziell kontaminierte Personen pro Tag beraten, ausmessen, triagieren und entsprechend weitervermitteln kann. Ausserdem sorgt die BsR für die Dekontamination von bis zu 200 Personen pro Tag, die radioaktiver Strahlung ausgesetzt waren.

8.7.003

Aufbau und Ablauf

Anschluss an öffentlichen Verkehr, Parkplätze für Individualreisende

MODUL 1

Check-In, Portalmonitor, Triage

MODUL 2

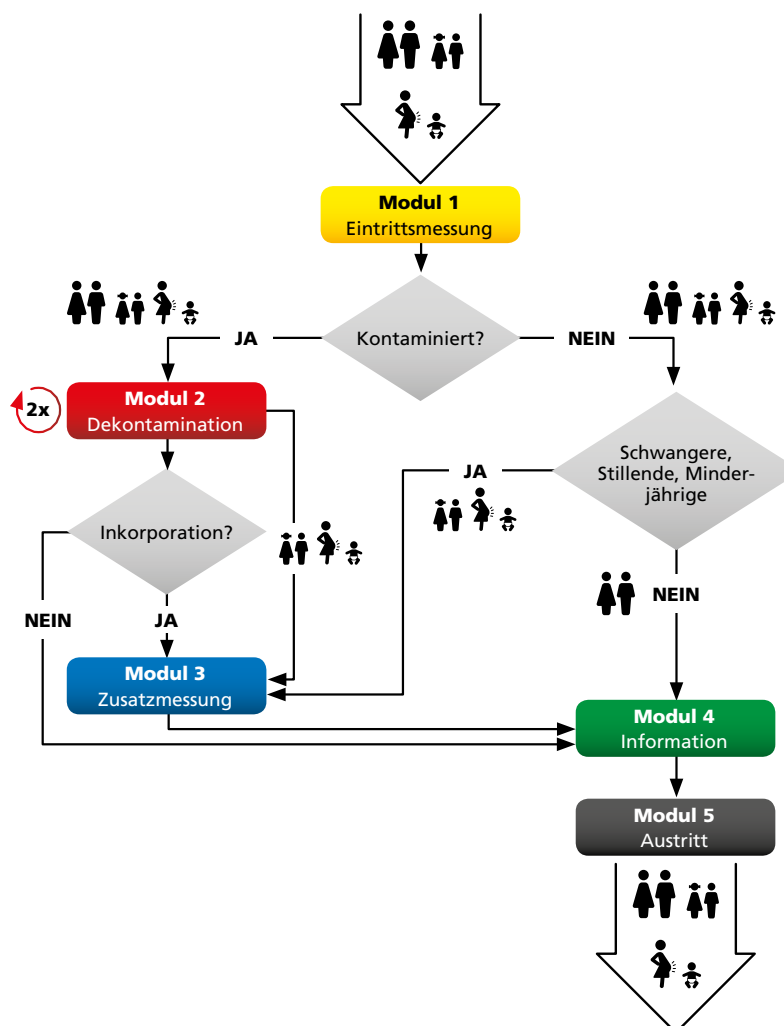
Duschbereich, Personen-dekontamination (bis zu zweimal Duschen falls erforderlich), Entsorgung kontaminierter Kleider, Umgang mit verstrahlten persönlichen (Wert-) Gegenständen, Einkleidung mit Ersatzkleidern

MODUL 3

«Mobiles Labor», Schilddrüsen- und evtl. Ganzkörpermessung

MODUL 4

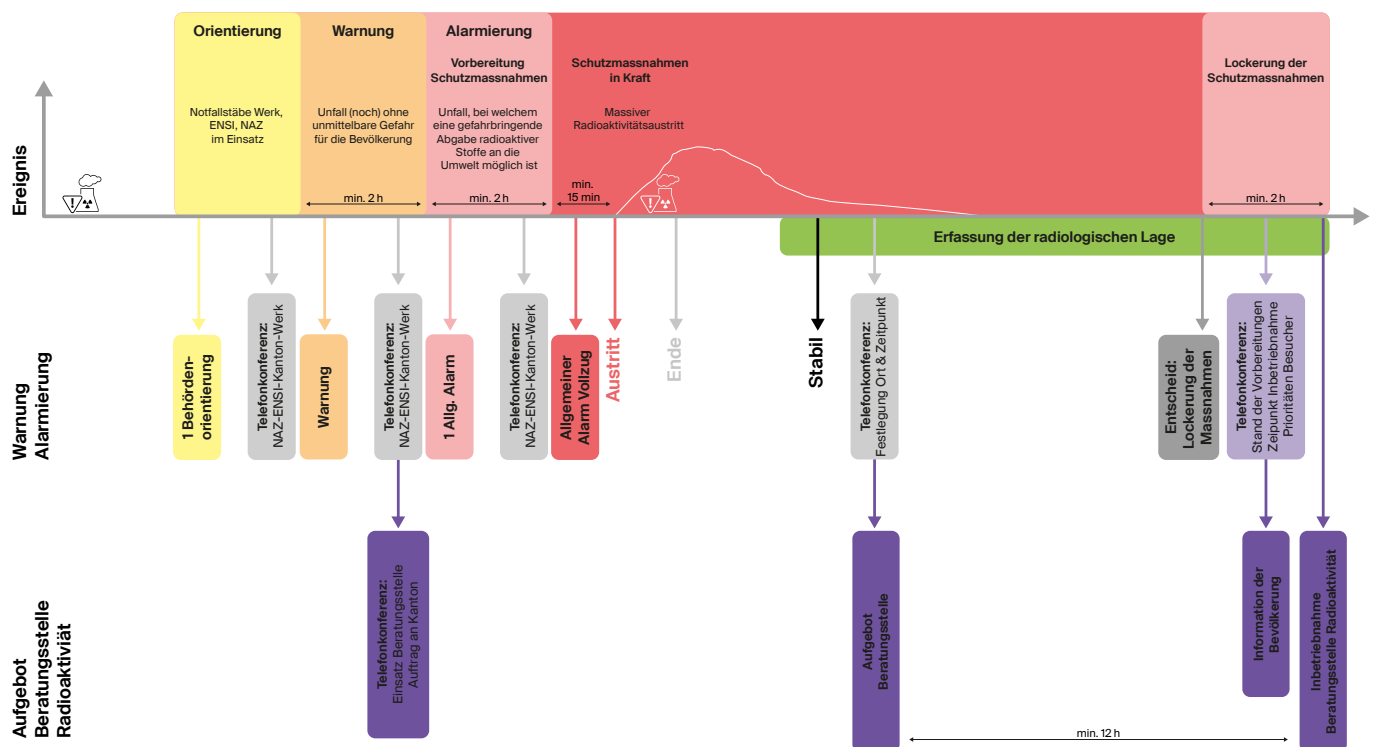
Infoplattform (Plakate, Säulen, TV, Radio, Internet, Elektronische Lagedarstellung), Info- und Beratungsböden (Fachberatung Strahlenschutz/Medizin)



8.7.004

Inbetriebnahme

Bei einem Unfall in einem KKW (inkl. Schneller Störfall) wird in Absprache zwischen Bund und Standortkanton/en (Konferenzgespräch) über den Einsatz der BsR entschieden. Eine Information der involvierten Stellen mit Bereitstellung der notwendigen Mittel wird mit dem allgemeinen Alarm ausgelöst. Nach Durchzug der radioaktiven Wolke durch die alarmierten Gebiete wird die Inbetriebnahme (Ort und Zeitpunkt) festgelegt. Die Beratungsstelle Radioaktivität wird erst nach der Lockerung der Massnahmen betrieben. Die Situation im betroffenen Werk muss stabil sein und es müssen Informationen zur radiologischen Lage (Dosiskarten, ...) bestehen.

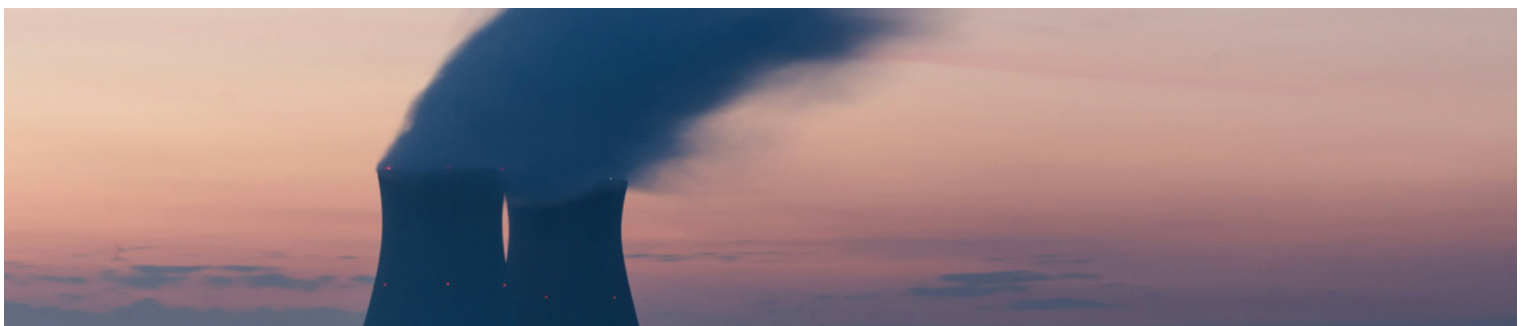


Zeitliche Abläufe bei der Vorbereitung der Beratungsstelle Radioaktivität bei einem KKW Unfall (In- bzw. Ausland).
Der Betrieb findet erst nach Lockerung der Massnahmen statt.

Quelle: Konzept «Beratungsstelle Radioaktivität (BsR)», November 2016

8.7.005

Die NAZ ist die permanente Anlaufstelle des Bundes für radiologische Ereignisse und kann bei Bedarf in Absprache mit dem Bundesstab Bevölkerungsschutz und den betroffenen Kantonen auch in weiteren A-Szenarien über einen möglichen Einsatz der BsR befinden.



8.7.006

Partner

Die Beratungsstelle Radioaktivität kooperieren unter anderem mit folgenden Partnern:

- Kantonale Führungsstäbe
- Nationale Alarmzentrale (NAZ)
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- A-EEVBS / Labor Spiez

8.7.007

Rechtliche Grundlagen

Die BsR basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung über den Bevölkerungsschutz
(Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV, SR 520.12)
- Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen
(Notfallschutzverordnung, NFSV (SR 732.33))
- Strahlenschutzverordnung
(StSV (SR 814.501))



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Labor Spiez
Austrasse
CH-3700 Spiez

Tel: +41 58 468 14 00
laborspiez@babs.admin.ch
<https://www.labor-spiez.ch>

Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen KOVE

8.8.001



Was ist die Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen KOVE?

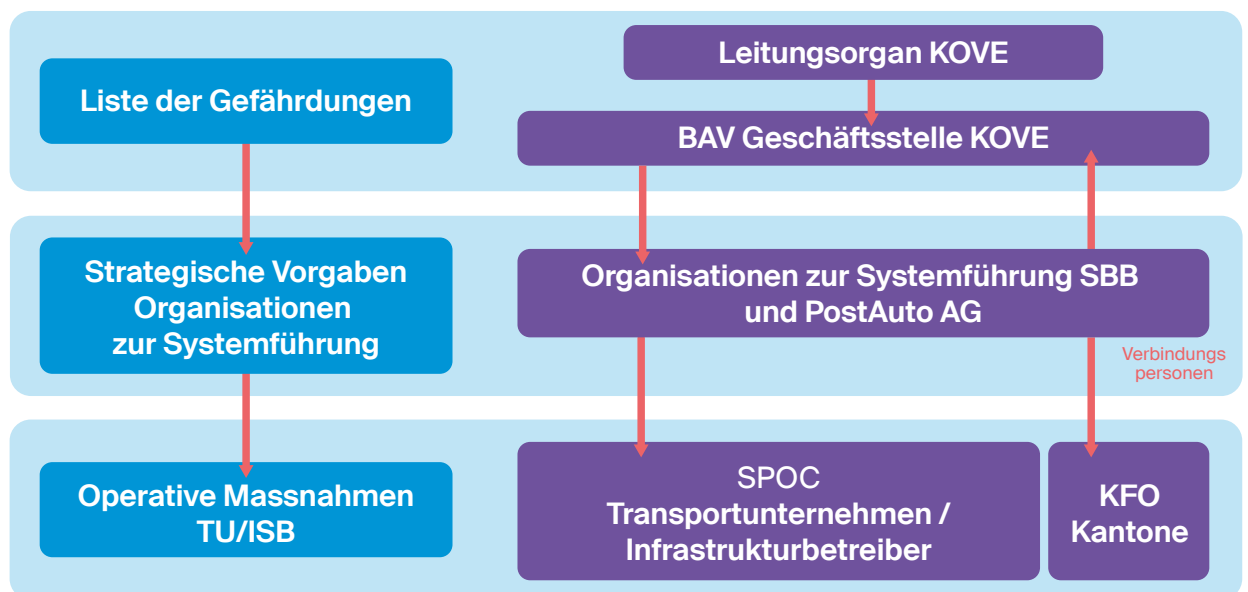
Wenn in der Schweiz Notlagen und Katastrophen (Ausnahmesituationen) eintreten, muss der Verkehr koordiniert und auf die akuten Bedürfnisse ausgerichtet werden.

Eine Ausnahmesituation ist etwa eine Pandemie, eine Strommangellage oder ein landesweiter Stromausfall, ein Cyberangriff, ein Kernkraftwerksunfall, ein Sonnensturm oder ein Erdbeben. Mit der Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen (KOVE) bereitet das Bundesamt für Verkehr BAV die Akteure des Verkehrs auf solche Situationen vor.

8.8.002

Koordination des Verkehrs in der Vorbereitung auf Ausnahmesituationen

Zum einen koordiniert und unterstützt die KOVE die Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Stellen bei der Vorbereitung von Massnahmen im Hinblick auf mögliche Ereignisse. Zum anderen steht die KOVE der federführenden Stelle auf Stufe Bund bei der Bewältigung eines Ereignisses zur Verfügung (Fachstab Verkehr).



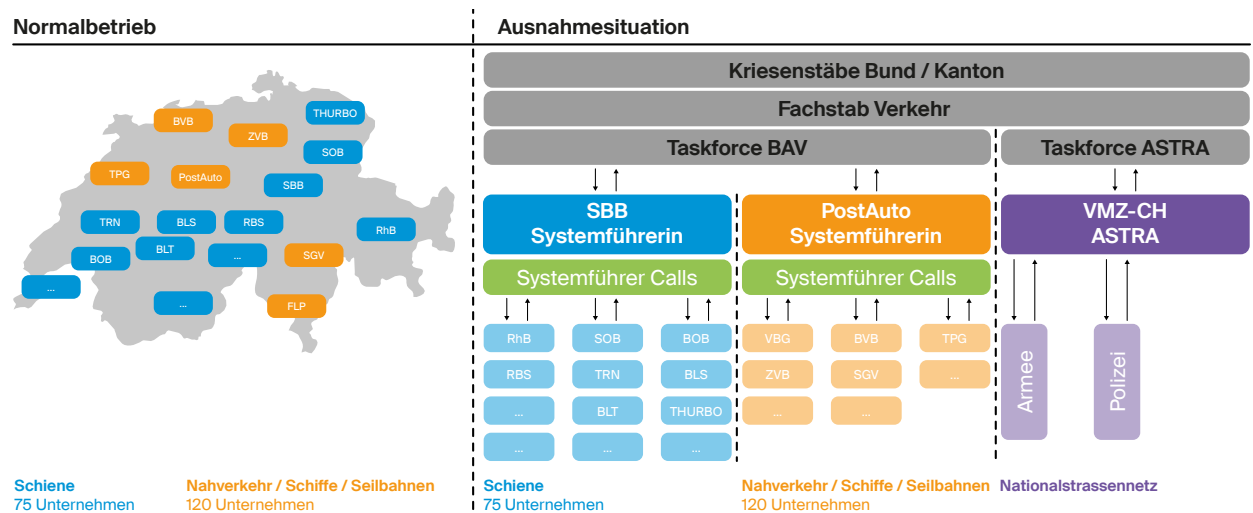
8.8.003

Zentrales Gremium der KOVE ist das Leitungsorgan (LO KOVE). Im LO KOVE sind alle Schlüsselstellen aus dem Bereich Verkehr von Bund und Kantonen sowie die SBB und die PostAuto AG als Organisationen zur Systemführung (Systemführerinnen) im Krisenfall vertreten. Das Leitungsorgan bezeichnet die Gefährdungen mit landesweiten oder internationalen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur, Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf. Die Systemführerinnen erarbeiten, basierend auf den Einschätzungen des Leitungsorgans, strategische Vorgaben (bspw. Ausdünnung Fahrplan, Schutzmassnahmen oder grossräumige Verkehrskonzepte), welche dann durch die Transportunternehmen TU und Infrastrukturbetreiber ISB in konkrete operative und betriebliche Massnahmen umgesetzt werden.

8.8.004

Koordination des Verkehrs in der Ausnahmesituation

Die KOVE ermöglicht in einer Ausnahmesituation eine strukturierte Krisenorganisation im Bereich Verkehr. Dabei übernehmen die drei Systemführerinnen die Koordination von spezifischen Teilbereichen: die SBB AG den Schienenverkehr, die PostAuto AG die Busse, Trams, Seilbahnen und Schiffe und die Verkehrsmanagementzentrale des ASTRA das Nationalstrassennetz. Eine solche Krisenstruktur stellt sicher, dass die mehr als 200 Transportunternehmen in der Schweiz einheitlich geführt und koordiniert, für die gesamte Schweiz Massnahmen umsetzen können. Die beiden Systemführerinnen SBB und PostAuto AG nehmen dabei eine Scharnierfunktion zwischen Transportunternehmen und den Krisenstäben des Bundes und der Kantone ein und sorgen dafür, dass Anweisungen und Vorgaben der zuständigen Behörden (BAV, BWL, ASTRA) ohne zeitliche Verzögerung, die betroffenen Transportunternehmen erreichen.



8.8.005

Ebenfalls der Luftverkehr sowie der Gütertransport auf der Strasse sind zentrale Elemente sowohl der Krisenbewältigung als auch der Landesversorgung. Diese beiden Branchen haben keine designierte Systemführerin, die Abstimmung und Koordination erfolgt durch die zuständigen Fachämter Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL und Bundesamt für Landesversorgung BWL.

8.8.006

Rechtliche Grundlagen

Die Koordination Verkehr im Ereignisfall KOVE basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung über die Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen (VKOVA; SR 520.16)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Bundesamt für Verkehr
CH-3003 Bern

Tel: +41 58 462 57 11
kove@bav.admin.ch

Koordinierter Sanitätsdienst KSD

8.9.001



Was ist der Koordinierter Sanitätsdienst KSD?

Der Koordinierte Sanitätsdienst KSD unterstützt das öffentliche Gesundheitswesen mit koordiniert eingesetzten Mitteln des Bevölkerungsschutzes, privater Organisationen, der Kantone und der Armee, um Patientinnen und Patienten bei Katastrophen oder in Notlagen bestmöglich zu versorgen. Ziel ist eine optimale Vorbereitung und Koordination von Einsätzen zur Bewältigung von Notlagen und Katastrophen mit einem Massenanfall von Patientinnen und Patienten. Die wichtigsten Organisationen des Gesundheitswesens, namentlich Ärzte, Rettungsdienste und Spitäler, liegen in der Schweiz in der Verantwortung der Kantone. Diese arbeiten bereits in der normalen Lage in verschiedenen Bereichen zusammen. Bei grossen Ereignissen wird die Zusammenarbeit unter dem Dach des KSD intensiviert. Die Leitung des KSD obliegt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz, alle Partner des KSD haben ihnen zugewiesenen Aufgaben.

8.9.002

Aufgaben in der Vorsorge

Damit die Zusammenarbeit im Ereignisfall reibungslos klappt, erarbeitet der KSD mit den Partnerorganisationen Vorsorgeplanungen und Einsatzkonzepte und stellt Koordinationswerkzeuge zur Verfügung, die auch im Alltag angewendet werden. Über das Informations- und Einsatzsystem IES des KSD vermitteln zum Beispiel Spitäler untereinander Spitalplätze für dringliche oder spezielle Behandlungen. Im Ereignisfall, etwa während der Covid-19-Pandemie, wurde IES eingesetzt, um jederzeit eine Übersicht über die freien Intensivpflegeplätze in allen Spitälern der Schweiz zu erhalten.



8.9.003

Aufgaben bei der Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen

- Die Übersicht über die sanitätsdienstliche Lage herstellen, die je nach Szenario verschiedenen Elemente enthalten kann. Ein wichtiges Element ist z.B. die Information betreffend die Auslastung der Spitäler und wo noch Patientinnen und Patienten aufgenommen werden können. Auch Einschätzungen und Prognosen von Fachleuten aus dem Partnerverbund KSD können Teil dieses Lagebildes sein.
- Knappe Ressourcen organisieren und vermitteln. Während Covid-19 betraf dies beispielsweise Beatmungsgeräte.
- Unterstützung des Sanitätswesens innerhalb und ausserhalb des Netzwerkes des KSD organisieren, um Patientinnen und Patienten bei Katastrophen oder in Notlagen bestmöglich zu versorgen.

8.9.004

Partner

Der KSD ist ein Verbundsystem von Partnern. Zu den KSD-Partnern gehören alle zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind: die kantonalen Gesundheitsdirektorinnen/Gesundheitsdirektoren, die Logistikkbasis der Armee, der Spitalverband sowie weitere medizinische Verbände. Die Arbeiten des KSD werden durch eine Geschäftsstelle organisiert und koordiniert.

8.9.005

Rechtliche Grundlagen

Der KSD basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD; SR 501.31)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Nationale Alarmzentrale und Ereignisbewältigung
Guisanplatz 1B
CH-3003 Bern

Tel: 0848 840 080
nazksd-info@babs.admin.ch

Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI)

8.10.001



Was bedeutet «Schutz kritischer Infrastrukturen»?

Unter kritischen Infrastrukturen werden Dienstleistungs- und Versorgungssysteme verstanden, die essenziell für die Wirtschaft bzw. die Lebensgrundlagen der Bevölkerung sind. Der Schutz kritischer Infrastrukturen hat zum Ziel, gravierende Ausfälle von essenziellen Gütern und Dienstleistungen möglichst zu verhindern oder im Ereignisfall die Auswirkungen zu reduzieren. Bevölkerungsschutz, aber alle Partner des KSD haben ihre Aufgaben zugewiesen.

8.10.002

Aufgaben und Zuständigkeiten beim Schutz kritischer Infrastrukturen

Die Resilienz der Schweiz in Bezug auf kritische Infrastrukturen soll mit Hilfe einer nationalen SKI-Strategie verbessert werden, die der Bundesrat bereits mehrfach aktualisiert hat. Die Strategie bezeichnet insgesamt acht Massnahmen (Vorhaben). Mit einer davon hat der Bundesrat die jeweils zuständigen Fachämter beauftragt, in allen 27 kritischen Sektoren bzw. Branchen (Stromversorgung, Telekommunikation usw.) zu prüfen, ob Risiken für gravierende Versorgungsstörungen bestehen und Massnahmen zur Verbesserung der Resilienz zu treffen. Eine weitere Massnahme stellt das vom BABS und den Kantonen geführte Inventar der kritischen Infrastrukturen dar (SKI-Inventar). Darin werden einzelne Objekte festgelegt, die eine besonders wichtige Bedeutung haben. Es ist klassifiziert und nicht öffentlich einsehbar. U. a. verfügen die kantonalen Bevölkerungsschutz-Stellen bzw. die kantonalen Führungsorgane über Auszüge der Objekte aus dem Kanton, die im SKI-Inventar aufgeführt sind. Um im Ereignisfall eine möglichst effiziente Unterstützung leisten zu können, erarbeiten die kantonalen Partner im Bevölkerungsschutz und die Armee für die wichtigsten Objekte aus dem Inventar vorsorgliche Einsatzplanungen (Objektdossiers).



8.10.003

Folgende Sektoren und Branchen wurden vom Bundesrat als kritische Infrastrukturen definiert:

Behörden

- Forschung und Lehre
- Kulturgüter
- Parlament, Regierung, Justiz, Verwaltung

Energie

- Erdgasversorgung
- Erdölversorgung
- Fern- und Prozesswärme
- Stromversorgung

Entsorgung

- Abfälle
- Abwasser

8.10.004

Finanzen

- Finanzdienstleistungen
- Versicherungsdienstleistungen

Gesundheit

- Medizinische Versorgung
- Chemie und Heilmittel

Information und Kommunikation

- IT-Dienstleistungen
- Medien
- Postdienste
- Telekommunikation

8.10.005

Nahrung

- Lebensmittelversorgung
- Wasserversorgung

Sicherheit

- Armee
- Blaulichtorganisationen
- Zivilschutz

Verkehr

- Luftverkehr
- Schienenverkehr
- Schiffsverkehr
- Strassenverkehr

8.10.006

Es gelten jeweils **alle** Betreiber, Systeme und Elemente als Teil der kritischen Infrastrukturen, die in einer der genannten Branchen eine Leistung erbringen (unabhängig von der Bedeutung). Die Zugehörigkeit zu den kritischen Infrastrukturen hat keine unmittelbaren Rechtsfolgen (d.h. es entstehen dadurch weder Rechte noch Pflichten). Auflagen und Vorgaben für die Betreiberinnen finden sich insbesondere in den sektoriellen, spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen (Stromversorgungsgesetz, Eisenbahngesetz usw.).

8.10.007

Rechtliche Grundlagen

Die Arbeiten im SKI-Bereich basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1)
- Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (BBI 2023 1659)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
CH-3003 Bern

Tel: +41 58 462 50 11

info@babs.admin.ch

Zusätzliche Informationen unter www.infraprotection.ch

Schadenorganisation Erdbeben SOE

8.11.001



Was ist die Schadensorganisation Erdbeben SOE?

Die Schadenorganisation Erdbeben SOE ist beauftragt, nach einem grossen Erdbeben bei der Schadensbewältigung und beim Wiederaufbau zu unterstützen.

8.11.002

Aufgaben

Die SOE unterstützt in zwei wichtigen Schritten bei der Erdbebenbewältigung. In einem ersten Schritt beurteilen die durch die Kantone eingesetzten Expertinnen und Experten die Gebäude von privaten Personen, Unternehmen, Organisationen, Gemeinden, Städten und Kantonen. Weiter stellen wir den Kantonen die Gebäudedaten sowie die IT-Infrastruktur zur Verfügung. So wird die Bewohnbarkeit von Gebäuden nach einem Erdbeben beurteilt. In einem zweiten Schritt werden mit unseren Experten/Expertinnen Schadensschätzungen durchgeführt. Diese Schätzungen bilden die Grundlage für mögliche Hilfsgesuche der Kantone an den Bund für rasche finanzielle Wiederaufbauhilfe sowie für die Festlegung einer Entschädigung durch die Versicherung.

8.11.003

Partner

Die SOE wird getragen und finanziert durch die 26 Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, die Kantonale Gebäudeversicherung und Privatversicherungen. Unterstützt werden wir von unseren Partnern: der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG, dem Schweizerischen Versicherungsverband VSS, der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr RK MZF, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Schweizerischen Erdbebendienst der ETH Zürich SED, dem Touring Club Schweiz TCS, dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein SIA und weiteren wichtigen Stellen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Schadenorganisation Erdbeben SOE
Poststrasse 1
3072 Ostermundigen

Tel: +41 31 310 55 99
info@soe-ods.ch

Kontakte

Ansprechstellen BABS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Guisanplatz 1B
CH-3003 Bern

Telefon: +41 58 462 50 11
info@babs.admin.ch

Nationale Alarmzentrale NEOC

Guisanplatz 1B
CH-3003 Bern

Telefon: 0848 840 080
info@naz.ch

Labor Spiez Kompetenzzentrum Strahlenschutz VBS

Austrasse
CH-3700 Spiez

Telefon +41 58 462 50 11
laborspiez@babs.admin.ch
strahlenschutz@babs.admin.ch

Eidg. Ausbildungszentrum EAZS

Kilchermatt 2
CH-3150 Schwarzenburg

Telefon +41 58 462 50 11
eazs@babs.admin.ch

Geschäftsstelle ABC-Schutz

Guisanplatz 1B
CH-3000 Bern

Telefon: +41 58 462 50 11
bureau-nbc@babs.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS